

Besondere Regeln bei Leistungen in der beruflichen Vorsorge

Koordination im BVG

In der beruflichen Vorsorge gibt es unterschiedliche Koordinationsregeln mit einem Zusammenreffen verschiedener Versicherungen. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge koordinieren sich praktisch immer mit anderen Leistungsträgern, weshalb die Herausforderung darin besteht, die Leistungen korrekt zu ermitteln.

Von Beatrix Bock

Grundsätze

Die wichtigste Koordinationsregel betrifft die Kürzung bei Überentschädigung, die eine reglementarische Grundlage voraussetzt. Damit soll die versicherte Person im Versicherungsfall finanziell nicht bessergestellt sein, als wenn das versicherte Ereignis nicht eingetreten wäre.

Die Vorsorgeeinrichtung **kann** die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften **90%** des **mutmasslich entgangenen Verdienstes** übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

Basis ist der mutmasslich entgangene Verdienst, der sich auf das hypothetische Einkommen bezieht, welches die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte. Massgebend für die Bestimmung des hypothetischen Einkommens ist der Zeitpunkt, in welchem sich die Kürzungsfrage stellt. Der mutmasslich entgangene Verdienst umfasst auch nicht versichertes Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Treffen Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge mit **gleichartigen Leistungen** anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG Anwendung. **Renten und Abfindungen** werden demnach in folgender Reihenfolge **kumulativ** gewährt:

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung

2. Militärversicherung oder Unfallversicherung

3. Berufliche Vorsorge BVG

Im Rahmen der reglementarischen Grundlage wird in der Praxis dieses Prinzip auf die gesamte berufliche Vorsorge angewendet.

Anrechenbare Leistungen

Die Vorsorgeeinrichtung **kann** bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch

erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Sie darf folgende Leistungen und Einkünfte **nicht anrechnen**:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen der IV zur Wiedereingliederung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe, den Witwer oder an den/die überlebende/n eingetragene/n Partner/in und an die Waisen werden dabei zusammengerechnet.

Koordination bei Invalidität

Die Invalidität kann durch eine Krankheit oder einen Unfall verursacht worden sein. Während bei einer Krankheit primär eine Koordination mit der IV erfolgt, kommt bei einer Unfallursache noch die Koordination mit dem UVG dazu (siehe Abb. 1 und Tabelle rechts).

Die Überentschädigung entspricht der BVG-Invalidenrente und BVG-Invalidenkinderrenten zusammen. Es werden keine

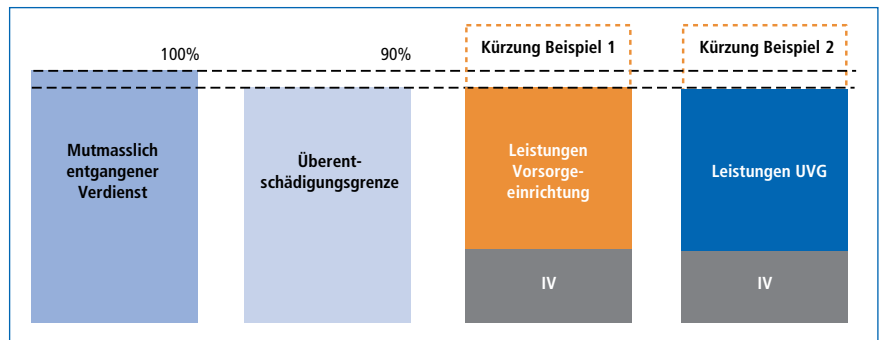


Abbildung 1: Koordination bei Invalidität

Renten der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet. Bei Wegfall von Invalidenkinderrenten wird die Überentschädigungsbe-
rechnung jeweils neu vorgenommen.

Aufschub der Invaliden- leistungen durch Lohnzahlung

Die Vorsorgeeinrichtung **kann** in ihren reglementarischen Bestimmungen vorse-
hen, dass der Anspruch auf die Invalidi-
tätsleistungen aufgeschoben wird, solan-
ge der Versicherte den vollen Lohn erhält
(siehe Abb. 2).

Aufschub der Invalidenleistun- gen durch Krankentaggeld

Die Vorsorgeeinrichtung **kann** den An-
spruch auf Invalidenleistung bis zur Er-
schöpfung des Taggeldanspruchs auf-
schieben, wenn:

- der Versicherte anstelle des vollen
Lohns Taggelder der Krankenversiche-
rung erhält, die mindestens 80% des
entgangenen Lohns betragen, und
- die Taggeldversicherung vom Arbeit-
geber mindestens zur Hälfte mitfinan-
ziert wurde (siehe Abb. 3).

In vielen Fällen ermöglicht daher die Kran-
kentaggeldversicherung den späteren
Beginn der Invaliditätsleistungen nach
24 Monaten. Ein weiterer Aufschub ist
dagegen nicht zulässig.

Koordination im Todesfall

Im Todesfall kommen die Kürzungsregeln
analog zur Anwendung (siehe Tabelle
Seite 17), wobei in eher seltenen Fällen
auch Renten an geschiedene Ehegatten
und registrierte Partnerinnen und Partner
zu berücksichtigen sind. Die Überentschä-
digung entspricht der BVG-Ehegatten-
und BVG-Waisenrenten zusammen. Es
werden keine Rente der Vorsorgeeinrich-
tung ausgerichtet. Bei Wegfall von Wai-
senrenten wird die Überentschädigungs-
berechnung jeweils neu vorgenommen.

Spezialitäten

Anpassung bei wesentlichen Veränderungen

Die Vorsorgeeinrichtung kann die Vo-
raussetzungen und den Umfang einer
Kürzung jederzeit überprüfen und ihre

Beispiel 1: Mann, 2 Kinder, Invalidität infolge Krankheit, Jahreslohn CHF 69 680.–

Grundlagen		
Massgebender Lohn pro Monat, CHF 5360.00 × 13	CHF	69 680.00
Jährliche Invalidenrente IV CHF 2161.00 × 12	CHF	25 932.00
Jährliche Invalidenkinderrente IV CHF 864.00 × 12	CHF	10 368.00
Jährliche BVG-Invalidenrente	CHF	16 570.95
Jährliche BVG-Invalidenkinderrente	CHF	3 314.20
Überentschädigungsgrenze		90%
Massgebender Lohn CHF 69 680.00 × 90%	CHF	62 712.00
./. Jährliche Invalidenrente IV	CHF	25 932.00
./. Jährliche Invalidenkinderrente IV × 2	CHF	20 736.00
./. Jährliche BVG-Invalidenrente	CHF	16 570.95
./. Jährliche BVG-Invalidenkinderrente × 2	CHF	6 628.40
Total	CHF	-7 155.35

Die Überentschädigung von CHF 7 155.35 wird anteilmässig auf die BVG-Invaliden- und BVG-Invalidenkinderrenten umgelegt.

Gesamtbetrag	CHF	23 199.35
Kürzung	CHF	7 155.35
Neuer Anspruch	CHF	16 044.00
In Prozenten, CHF 16 044.00 / CHF 23 199.35		69,157%
Gekürzte neue BVG-Invalidenrente, 69,157% × CHF 16 570.95	CHF	11 460.00
Gekürzte neue BVG-Invalidenkinderrente (2×), 69 157% × CHF 6 628.40	CHF	4 584.00

Beispiel 2: Frau, 2 Kinder, Invalidität infolge Unfall, Jahreslohn CHF 55 800.–

Grundlagen		
Massgebender Lohn pro Monat, CHF 4650.00 × 12	CHF	55 800.00
Jährliche Invalidenrente IV CHF 2027.00 × 12	CHF	24 324.00
Jährliche Invalidenkinderrente IV CHF 811.00 × 12	CHF	9 732.00
UVG-Invalidenrente (Komplementärrente)	CHF	6 432.00
Jährliche BVG-Invalidenrente	CHF	11 675.15
Jährliche BVG-Invalidenkinderrente	CHF	2 335.05
Überentschädigungsgrenze		90%
Massgebender Lohn CHF 55 800.00 × 90%	CHF	50 220.00
./. Jährliche Invalidenrente IV	CHF	24 324.00
./. Jährliche Invalidenkinderrente IV × 2	CHF	19 464.00
./. Jährliche UVG-Invalidenrente (Komplementärrente)	CHF	6 432.00
./. Jährliche BVG-Invalidenrente	CHF	11 675.15
./. Jährliche BVG-Invalidenkinderrente × 2	CHF	4 670.10
Total	CHF	-16 345.25

Die Überentschädigung entspricht der BVG-Invalidenrente und BVG-Invalidenkinderrenten zusammen. Es wird keine Rente der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet.

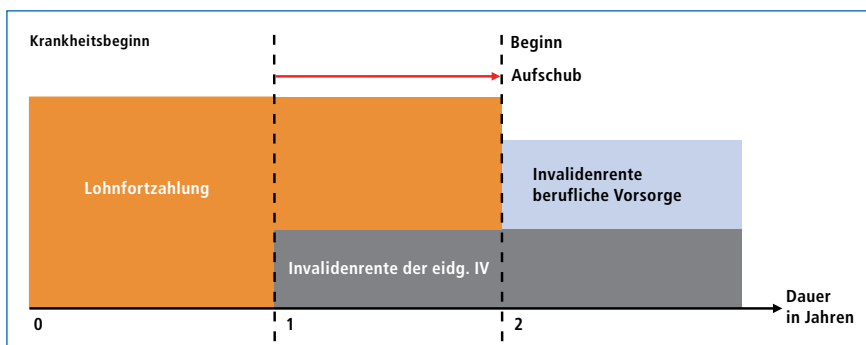


Abbildung 2: Aufschub durch Lohnzahlung

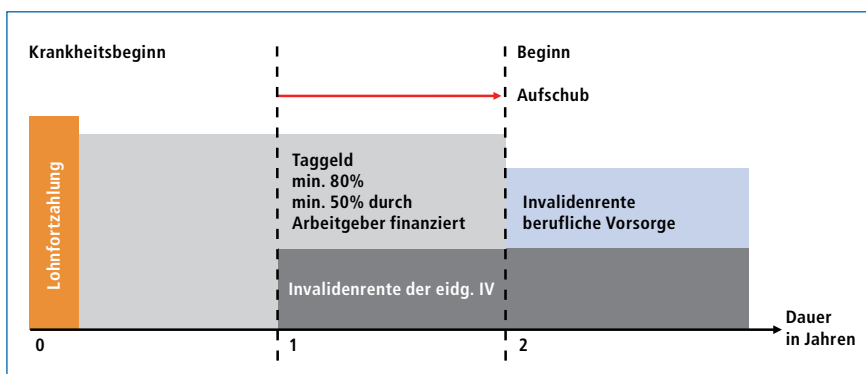


Abbildung 3: Aufschub durch Krankentaggeld

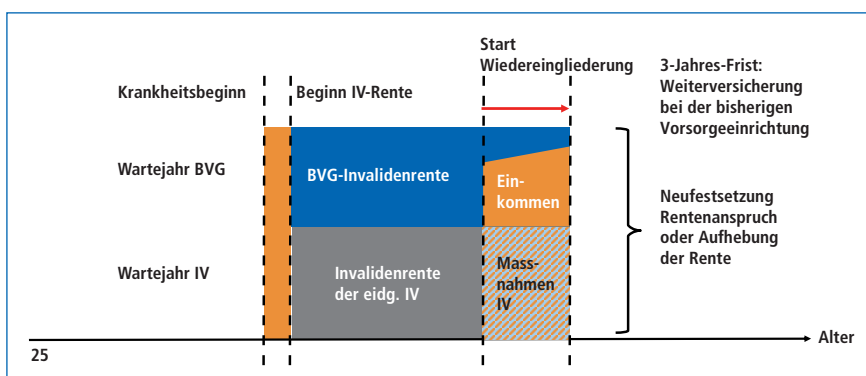


Abbildung 4: Laufende Rente bei Wiedereingliederung

Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Auskunftspflicht

Die leistungsberechtigte Person muss der Vorsorgeeinrichtung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben. Ebenfalls ist zu melden, wenn der Anspruch auf Kinderrenten endet, wenn z.B. eine Ausbildung abgebrochen wurde.

Vorleistungspflicht und Rückerstattung

Wenn Zweifel bestehen, welche Sozialversicherung leistungspflichtig ist, geht die obligatorische berufliche Vorsorge bei Rentenleistungen in Vorleistung. Die

vorleistende Versicherung erbringt die Leistungen nach ihren Bestimmungen. Ist dagegen der andere Versicherer zuständig, werden die erbrachten Leistungen zurückerstattet.

Zuständige Vorsorgeeinrichtung und Vorleistungspflicht

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Leistungskürzung bei Verschulden

Die Vorsorgeeinrichtung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen vorgenommen haben.

Koordination mit der IV

Mit der IV gibt es verschiedene Berührungspunkte. Die Vorsorgeeinrichtungen sind zur «Früherfassung» berechtigt, was aber selten genutzt wird. Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen gelten im obligatorischen Teil sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der IV; im überobligatorischen Teil kann davon abgewichen werden, was in der Praxis nicht oft vorkommt. Die Definition des Invaliditätsbegriffs sowie der Invaliditätsgrad werden von den meisten Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls von der IV entnommen, wobei im Überobligatorium eigene Definitionen möglich ist.

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person **während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert**, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung der IV bezieht (siehe Abb. 4).

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Die Vorsorgeeinrichtungen erhalten von der IV direkt die Entscheide über Leistungsansprüche, welche ihnen die erforderliche Koordination ermöglichen.

Beispiel 1: Mann, 2 Kinder, Todesfall infolge Krankheit, Jahreslohn CHF 69 680.–

Grundlagen		
Massgebender Lohn pro Monat, CHF 5360.00 × 13	CHF	69 680.00
Jährliche Witwenrente AHV CHF 1728.00 × 12	CHF	20 736.00
Jährliche Waisenrente AHV CHF 864.00 × 12	CHF	10 368.00
Jährliche BVG-Ehegattenrente	CHF	9 942.55
Jährliche BVG-Waisenrente	CHF	3 314.20
Jährliche Ehegattenrente aus der Kadervorsorge	CHF	8 400.00
Überentschädigungsgrenze		90%
Massgebender Lohn CHF 69 680.00 × 90%	CHF	62 712.00
./. Jährliche Witwenrente AHV	CHF	20 736.00
./. Jährliche Waisenrente AHV × 2	CHF	20 736.00
./. Jährliche BVG-Ehegattenrente	CHF	9 942.55
./. Jährliche BVG-Waisenrente × 2	CHF	6 628.40
./. Jährliche Ehegattenrente aus der Kadervorsorge	CHF	8 400.00
Total	CHF	–3 730.95

Die Überentschädigung von CHF 3 730.95 entsteht bei der Kadervorsorge.

Ehegattenrente Kadervorsorge	CHF	8 400.00
Kürzung	CHF	–3 730.95
Neuer Anspruch aus der Kadervorsorge	CHF	4 669.05

Beispiel 2: Frau, 2 Kinder, Todesfall infolge Unfall, Jahreslohn CHF 55 800.–

Grundlagen		
Massgebender Lohn pro Monat, CHF 4650.00 × 12	CHF	55 800.00
Jährliche Witwenrente AHV CHF 1621.00 × 12	CHF	19 452.00
Jährliche Waisenrente AHV CHF 811.00 × 12	CHF	9 732.00
Jährliche BVG-Ehegattenrente	CHF	7 005.10
Jährliche BVG-Waisenrente	CHF	2 335.05
UVG-Witwenrente (Komplementärrente)	CHF	6 459.40
UVG-Waisenrente (Komplementärrente)	CHF	2 422.30
Überentschädigungsgrenze		90%
Massgebender Lohn CHF 55 800.00 × 90%	CHF	50 220.00
./. Jährliche Witwenrente AHV	CHF	19 452.00
./. Jährliche Waisenrenten AHV × 2	CHF	19 464.00
./. Jährliche UVG-Witwenrente (Komplementärrente)	CHF	6 459.40
./. UVG-Waisenrente × 2 (Komplementärrente)	CHF	4 844.60
./. Jährliche BVG-Ehegattenrente	CHF	7 005.10
./. Jährliche BVG-Waisenrente × 2	CHF	4 670.10
Total	CHF	–11 675.20

Die Überentschädigung entspricht der BVG-Ehegatten- und BVG-Waisenrenten zusammen. Es werden keine Renten der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet.

Zu hohe Leistungen?

Sind die Leistungen der beruflichen Vorsorge zu hoch angesetzt? Mitnichten! Die obligatorische berufliche Vorsorge geht zusammen mit der AHV resp. mit der IV von Ersatzleistungen zu 60% aus. Bei hohen Löhnen, fehlenden Beitragsjahren oder früheren tieferen Löhnen erreichen die Ersatzleistungen teilweise deutlich weniger. Erst wenn Kinderrenten ausbezahlt werden, verbessern sich die Leistungen deutlich, sodass es zu einer Überentschädigung kommen kann. Mit dem Wegfall der Kinderrenten ist es mit der Pracht wiederum vorbei. Bei einem Unfall kommt die berufliche Vorsorge erst bei hohen Löhnen zum Zuge oder bei Tod, wenn keine UVG-Witwen- resp. Witwenrente ausgerichtet wird. Die berufliche Vorsorge schliesst demnach Lücken, die bei den anderen Sozialversicherungen entstehen.

Kompliziert sind die Berechnungen allemal. Die Auslegung verschiedener Formulierungen hat zu einer spannenden Rechtsprechung geführt, die bei den Berechnungen unbedingt zu berücksichtigen ist. Da lohnt sich ein genauer Blick.

Quellen

ATSG, UVG, BVG, BVV2
BGE 137 V 20, BGE B 6/1998, BGE 126 V 93



Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin an der KV Business School Zürich. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch

SEMINARTIPP
Berufliche Vorsorge (BVG) im Personalwesen

Leistungen bei Austritt, (vorzeitiger) Pensionierung und Invalidität

Seminarleiterin: Clivia Koch

Nächster Termin: Donnerstag,
24. November 2022

Zentrum für Weiterbildung der Uni Zürich

Mehr Informationen und Anmeldung unter www.praxisseminare.ch